

Abschnitt II

Die Grenzbevollmächtigten und ihre Zuständigkeit

Artikel 7

Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der gemeinsamen Staatsgrenze werden Hauptgrenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten, Grenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten und Gehilfen der Grenzbevollmächtigten eingesetzt.

Artikel 8

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten werden von den Regierungen der Vertragspartner ernannt.

(2) Die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten werden von den zuständigen Ministern der Vertragspartner ernannt.

(3) Die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten werden von den Hauptgrenzbevollmächtigten der Vertragspartner ernannt.

(4) Die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten werden von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner ernannt.

(5) Die Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten sind berechtigt, Sekretäre, Experten, Dolmetscher sowie andere Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, einzusetzen.

Artikel 9

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten, die Grenzbevollmächtigten und deren Stellvertreter sowie die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten erhalten zur Ausübung ihrer Funktion Vollmachten, die in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt sind. Die Muster dieser Vollmachten enthalten die Anlagen 1 bis 5 dieses Vertrages.

(2) Die Vollmachten werden ausgestellt:

1. für die Hauptgrenzbevollmächtigten durch den Vorsitzenden des Ministerrates jedes der Vertragspartner;
2. für die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten durch den zuständigen Minister;
3. für die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten durch den Hauptgrenzbevollmächtigten;
4. für die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten durch den Grenzbevollmächtigten.

Artikel 10

(1) Zu den Aufgaben der Hauptgrenzbevollmächtigten gehören insbesondere:

1. grundsätzliche Einschätzung des Schutzes der gemeinsamen Staatsgrenze, des Zustandes und der Unterhaltung der Grenzzeichen sowie die Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze;
2. Koordinierung der Tätigkeit der Grenzbevollmächtigten;
3. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch über die Grenzschutzorgane, insbesondere ihre Einsatzprinzipien und ihre technischen Ausrüstungen und Mittel zur Grenzsicherung sowie über die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen;

4. Konsultation bei der Vorbereitung von Vereinbarungen zwischen Organen beider Staaten, wenn sie mit den Aufgaben und der Tätigkeit der Grenzschutzorgane oder der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze verbunden sind;
5. Erörterung von Angelegenheiten, die nicht durch die Grenzbevollmächtigten entschieden wurden oder deren Zuständigkeit überschreiten;
6. Übermittlung von Angelegenheiten zur Erörterung auf diplomatischem Wege, die durch sie nicht entschieden wurden oder ihre Zuständigkeit überschreiten.

■ (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 Ziffer 6 schließen die Möglichkeit nicht aus, daß den Hauptgrenzbevollmächtigten Angelegenheiten zur Lösung übergeben werden, die auf diplomatischem Wege erörtert wurden.

Artikel 11

(1) Die Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner

1. führen periodisch den Austausch von Informationen durch, nehmen die Einschätzung der Lage an der gemeinsamen Staatsgrenze vor und koordinieren die Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze;
2. stimmen Maßnahmen zur Sicherung von Objekten ab, die von der Staatsgrenze geschnitten werden;
3. verständigen sich über die Durchführung von wirtschaftlich-technischen Arbeiten an der Staatsgrenze;
4. gewährleisten den Grenzübergang der Rettungseinheiten bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen und bei gemeinsamen Übungen dieser Einheiten;
5. gewährleisten die richtige Markierung und die Erhaltung des Verlaufs der Staatsgrenze;
6. wirken bei der Organisation des Grenzübergangs von Truppen bei gemeinsamen Übungen zusammen.

(2) Die Grenzbevollmächtigten führen Sachaufklärungen durch und treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit Entscheidungen insbesondere in folgenden Fällen:

1. Verletzungen der Staatsgrenze durch Personen, Fahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge;
2. Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch Handlungen über die Staatsgrenze;
3. Beschädigung, Versetzung oder Zerstörung von Grenzzeichen;
4. Schießen über die Staatsgrenze;
5. Überlaufen von Haustieren über die Staatsgrenze;
6. unberechtigte Verbindungsaufnahme oder Austausch von Gegenständen über die Staatsgrenze;
7. andere Vorfälle, deren Entscheidung nicht durch die Hauptgrenzbevollmächtigten oder auf diplomatischem Wege erforderlich ist.

(3) Die Grenzbevollmächtigten erfüllen außerdem Aufgaben, die ihnen auf Grund entsprechender Vereinbarungen obliegen, die zwischen den zuständigen Organen der Vertragspartner abgeschlossen wurden.

(4) Im Interesse der Einleitung von Maßnahmen durch die zuständigen Organe tauschen die Grenzbevollmächtigten unverzüglich Informationen aus:

1. im Falle von Katastrophen;